

Kontokorrent

Kontokorrent liegt nach § 355 I HGB vor, wenn jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, dass die aus der Verbindung entstehenden Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des Überschusses ausgeglichen werden.

I. Zweck

1. Zahlungsvereinfachung
2. Vereinheitlichung
3. Sicherung des Gläubigers

II. Voraussetzungen

1. Geschäftsbeziehung
2. Mit Kaufmann (oder §§ 407 III 2, 453 III 2, 467 III 2 HGB)
Nichtkaufleute können sog. uneigentliches Kontokorrent nach § 311 I BGB vereinbaren (mit §§ 355 II, III, 356 f. HGB analog)
3. Kontokorrentabrede
 - a) Einstellen
 - b) Verrechnen
 - c) Saldo feststellen und mitteilen

III. Rechtsfolgen

1. Mit Einstellung verlieren Forderungen ihre Eigenständigkeit und werden zu Rechnungsposten

2. Verrechnung automatisch (ohne Aufrechnungserklärung) und mit Erfüllungswirkung
=> Entstehung einer kausalen Saldoforderung
3. Anerkennung des Saldos als abstraktes Schuldanerkenntnis, §§ 781, 782 BGB
=> Entstehung einer abstrakten Saldoforderung
(kondizierbar nach § 812 II BGB; Umkehr der Beweislast)

IV. Pfändung des Saldos

1. Pfändung des Zustellungssaldos
= Pfändung des Saldos, der sich im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner (§ 829 III i.V.m. §§ 166 ff. ZPO) ergibt, vgl. § 357 HGB
=> Verhindert Minderung, erfasst aber nicht zukünftige Habenposten; deshalb zusätzlich:
2. Pfändung des künftigen Saldos